

RS Vwgh 1958/7/10 0213/58

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.07.1958

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Norm

ABGB §1451

VwRallg

Rechtssatz

Eine analoge Anwendung der Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches über die Verjährung kann im Bereich des öffentlichen Rechtes nicht stattfinden. Einem Antrag eines Beamten auf Nachzahlung von „Aktivbezügen“ kann daher von der Dienstbehörde nicht eingetretene Verjährung entgegengehalten werden (Hinweis auf E 7.5.1934, Slg. Nr. 17.958/A).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1958:1958000213.X00

Im RIS seit

10.05.2021

Zuletzt aktualisiert am

10.05.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at